

dem „Uhrmacher am Werkstisch“ empfohlene Stütze in Anwendung gebracht.

Diese Stütze habe ich bei jeder Reparatur durch dies angenietete Federende ersetzt; denn die Zugfeder unterliegt doch denselben Naturgesetzen wie die Spiralfeder. Wem ist aber noch nicht eine Spiralfeder mit wackelndem Spiralstock (Piton) vor-

gekommen? Ich erinnere mich noch immer der ersten Glashütter Uhr, die ich von M. Grossmann bezog. Als ich die Uhr aufgezogen hatte, machte sie kaum einen halben Umgang Unruhschwingung, und als ich das nicht angeschraubte Piton befestigt hatte, einundeinhalb Grad!

Carl Jarck, Stade.

Das Innungs- und Krankenkassenwesen nach der neuesten Gesetzgebung.

[Nachdruck verboten.]

Nach der Statistik haben die Krankenkassen der Innungen im letzten Jahrzehnt allen anderen Kassenarten gegenüber am meisten zugenommen. Dieses dürfte seinen Grund wohl darin finden, dass das Innungswesen in den letzten Jahren, besonders durch das Eingreifen der Handwerkskammern, wieder etwas zur Blüte gekommen ist. Ein Zeichen, dass ein lebhaftes Interesse bei den Beteiligten empfunden wird. Die alte Blütezeit des Innungswesens wird aber wohl die jetzige Generation nicht mehr erleben, denn hierfür sorgen die grossen Fabriken und die Warenhäuser. Ein reiches und wichtiges Mittel zur Hebung und Befestigung des Innungslebens bilden die Innungskrankenkassen.

In Handwerkerkreisen ist man daher ängstlich bemüht, die bestehenden Innungskrankenkassen, auch nach der neuen Gesetzgebung, die am 1. Januar 1914 in Kraft treten soll, zu erhalten, wenn nicht noch neue Kassen zu gründen. Nur zwingende Gründe versicherungstechnischer Art werden dazu beitragen können, die Innungskrankenkassen aufzuheben und ihre Mitglieder anderweitig unterzubringen. Dass die Kassenmitglieder jetzt häufig nicht solche Kassenleistungen erhalten können wie die Mitglieder anderer Kassen, ist klar. Trotzdem ist dies kein Grund, diese Innungskrankenkassen nach der neuen Gesetzgebung aufzuheben. Wenn das alte geltende Recht keine Mindestmitgliederzahl bei den Innungskrankenkassen kennt, so hat man bei der neuen Gesetzgebung hieran nichts geändert und die zuständige Behörde ermächtigt, die Weiterzulassung und künftige Neuzulassung der Innungen ohne Störung geschehen zu lassen, wenn die Leistungsfähigkeit der Innungskassen sichergestellt ist. Das wird sich aber grösstenteils nur durch Einholung eines versicherungstechnischen Gutachtens feststellen lassen. — Die Verhältnisse der Innungskrankenkassen waren bisher durch die Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Krankenversicherungsgesetz geregelt. Soweit diese Bestimmungen in der Gewerbeordnung enthalten waren, sind sie durch das Einföhrungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung aufgehoben worden. Es gelten daher für die Zukunft nur die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Die Gewerbeordnung schaltet also ganz aus. Nach dem Gesetze von 1883 waren die Innungskrankenkassen keine Zwangskassen. Die Innungsmeister konnten ihre Gesellen und Lehrlinge nur mittels Arbeitsvertrags zum Eintritt in die Innungskassen zwingen. Im Jahre 1892 wurden die Innungskrankenkassen jedoch zu Zwangskassen, so dass die Beschäftigung eines Versicherungspflichtigen bei einem Innungsmeister seine Zugehörigkeit zur Innungskrankenkasse bewirkte. Zahlreiche Vorschriften für Ortskrankenkassen wurden dann auch auf die Innungskrankenkassen ausgedehnt. Die Vorschriften der Gewerbeordnung blieben jedoch bestehen und fallen erst jetzt, treten aber in der Reichsversicherungsordnung in ähnlicher Form wieder auf. In Zukunft werden also die Bestimmungen der Innungskrankenkassen mit allen übrigen Krankenkassen, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich anders vorgeschrieben ist, konform gehen. — Innungskrankenkassen können von freien oder von Zwangsinnungen errichtet werden. Auch können mehrere Innungen eine gemeinsame Innungskrankenkasse errichten. Vor der Errichtung sind jedoch zu hören: Die Innungsversammlung, der Gesellenausschuss, die Gemeindebehörde, die Innungsaufsichtsbehörde und endlich die Handwerkskammer. Für die Errichtung einer Innungskrankenkasse wird vorausgesetzt: Gleichwertigkeit ihrer Leistungen mit denen der massgebenden allgemeinen Ortskrankenkassen, Schutz der allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen vor Gefährdung. Der Innungskrankenkasse haben anzugehören, alle von Innungs-

mitgliedern Beschäftigten, also Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und ungelernete Arbeiter, jedoch nur soweit sie in den Betrieben beschäftigt werden, mit denen die Innungsmitglieder der Innung angehören. Die übrigen von dem Innungsmeister etwa beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gehören einer Orts- oder Landkrankenkasse an. Sollte nun ein Arbeitgeber Mitglied einer freien Innung werden, mit der eine Innungskrankenkasse verbunden ist, so scheiden die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aus der allgemeinen oder besonderen Ortskrankenkasse aus und werden Mitglieder der Innungskrankenkasse. Dies trifft auch zu, wenn der Arbeitgeber Mitglied einer solchen Zwangsinnung werden muss. Wird der Innungsmeister dagegen freiwillig Mitglied einer solchen Zwangsinnung, so bleiben seine versicherungspflichtigen Personen, da er nach § 100g der Gewerbeordnung nur für seine Person der Innung beitreten kann, Mitglieder der Ortskrankenkasse. Ebenso liegt es, wenn die Innung erst nach dem Beitritt solcher Arbeitgeber eine Innungskrankenkasse errichtet.

Nach dem alten Gesetz konnten der Innungskrankenkassenbezirk und der Innungsbezirk insofern auseinander fallen, als die von einem Innungsmeister beschäftigten versicherungspflichtigen Personen auch dann Mitglieder der Innungskrankenkasse bleiben, wenn der Innungsmeister seinen Betrieb aus dem Bezirke der Innung hinausverlegte und das Innungsstatut hieran nicht den Verlust der Innungsmitgliedschaft knüpfte. Das gleiche konnte bei Aenderungen im Bezirke einer freien Innung eintreten. Auf diese Art und Weise konnten Beschäftigungsort und Versicherungsort verschieden sein. Um die hiermit verbundenen Missstände zu vermeiden, endet fortan die Mitgliedschaft der Versicherten bei der Innungskrankenkasse, sobald der Betriebssitz ihres Innungsmeisters ausserhalb des Kassenbezirkes zu liegen kommt.

Bei den Innungskrankenkassen gab es bisher, wenn das Statut nicht ausdrücklich anders bestimmte, freiwillige Mitgliedschaft nur als Weiterversicherung. Die neue Gesetzgebung führt zur Herstellung der Gleichmässigkeit jetzt auch die Selbstversicherung bei den Innungskrankenkassen ein für die in innungspflichtigen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. Die Errichtung von Innungskrankenkassen ist nur mit Genehmigung des Obergewerkeamtes zulässig. Dies geschieht nicht durch Nebenstatut auf Grund der Gewerbeordnung, sondern, da die auf die Innungskrankenkasse sich beziehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung durch die Reichsversicherungsordnung aufgehoben sind, nach Massgabe der Reichsversicherungsordnung durch Errichtung der Satzungen. Die Innungskrankenkasse ist nicht Rechtsnachfolgerin der Orts- oder Landkrankenkasse. Mit dem Tage, an dem die Kasse ins Leben tritt, gehören ihr alle in den Betrieben der Innungsmitglieder, für welche die Innung errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einschliesslich der Kranken und Arbeitsunfähigen an. Eine Ausscheidung findet nicht statt, vielmehr scheiden die betreffenden Versicherten ohne weiteres aus der Orts- oder Landkrankenkasse aus. Die Arbeiter einer offenen Handelsgesellschaft, deren Teilhaber nicht sämtlich Innungsmitglieder sind, gehören der Innungskrankenkasse dann nicht an, wenn das Innungsmitglied nicht mindestens zur Hälfte an der Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist. Im übrigen bleibt zu beachten, dass offene Handelsgesellschaften, die ein Handwerk betreiben, verpflichtet sind, der für dieses Handwerk errichteten Zwangsinnung beizutreten. — Abgesehen von den auf Anordnung errichteten Kassen, bedürfen alle Innungskrankenkassen der Genehmigung